



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0040

Der Oberbürgermeister

I/11-112-51-01-VGS

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt- und Personalausschuss	22.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Genehmigung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung

Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2026

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Die Einnahmen sind abhängig von der Anzahl der Anträge für Bescheinigungen, Genehmigungen etc., so dass Mehreinnahmen nur schwer zu kalkulieren sind.

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Die Anpassung entspricht der Verpflichtung aus § 77 GO NRW, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen wird in mehreren Positionen geändert bzw. ergänzt. Hierbei werden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie Gebührentarife und deren Höhe an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Gebührensätze (Teil A und B) des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen werden gemäß der beigefügten Anlagen aktualisiert.

Dabei orientieren sich die Anpassungen der Gebührensätze für den allg. Teil A an der aktuellen allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW.

Die speziellen Gebührentarife des Teil B wurden auf Grundlage der Rückmeldungen der jeweiligen Fachbereiche angepasst.

Da die Einnahmen abhängig von der Anzahl der Anträge für Bescheinigungen, Genehmigungen etc. sind, können Mehr- oder Mindereinnahmen nur schwer kalkuliert werden.

Die Satzungsänderung wurde gem. Ziffer 2.1 der Dienstanweisung für den Erlass, Änderung und Aufhebung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 15.09.2000 den Fachbereichen Finanzen und Recht und Vergabe zur Mitzeichnung vorgelegt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Bedingt durch noch zu erfolgende Abstimmungen war es nicht möglich, die Vorlage frühzeitiger final fertig zu stellen. Um eine Beschlussfassung im laufenden Turnus zu erreichen, legt die Verwaltung die Vorlage nunmehr zum Nachtragstermin den politischen Gremien vor.

Anlage/n:

Anlage 1 Gegenüberstellung Satzungstext alt-neu 2019-2026_Vorlage

Anlage 2 Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung_Vorlage

Anlage 3 Gegenüberstellung Tarife alt-neu 2019_2026_Vorlage

Anlage 4 Gebührentarife neu 2026_Vorlage

Verwaltungsgebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 beschlossen:	Änderung der Präambel und Fortschreibung der Aufzählung der Satzungsänderungen.
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr	
Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.		unverändert
§ 2 Gebührenpflichtige	§ 2 Gebührenpflichtige	

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.		unverändert
§ 3 Gebührenfreiheit	§ 3 Gebührenfreiheit	
1. Sachliche Gebührenfreiheit: Gebühren werden nicht erhoben für a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die die Stadt Leverkusen gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und	1. Sachliche Gebührenfreiheit: Gebühren werden nicht erhoben für a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Leverkusen ergeben.	Kürzere Formulierung, veraltete Begriffe aus dem Arbeitsrecht wurden gestrichen

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen. 2. Persönliche Gebührenbefreiung: Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist, b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG), c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung	2. Persönliche Gebührenbefreiung: Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 3 Abs. 5, § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist, b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung	Das ÖGDG wurde 2025 überarbeitet und neu gefasst, die Verweise daher aktualisiert Verweise auf das KAG sind bei 2. a), b) und c) entbehrlich, weil in der Präambel bereits darauf verwiesen wird. Konkretisierend wird der wörtliche Text aus dem KAG übernommen.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG). 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.	kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.	
§ 4 Gebührenbemessung	§ 4 Gebührenhöhe	Veraltete Begrifflichkeit wurde ersetzt
1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind. 2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.		unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid	§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid	
1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG). 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG). Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.	1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.	Verweise auf das KAG sind an dieser Stelle entbehrlich, weil in der Präambel bereits darauf verwiesen wird.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.	1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Vorauszahlung erhoben werden.	Die Deutsche Post hat die Leistung „Postnachnahme“ für Briefe eingestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 7 Auslagen	§ 7 Auslagen	
1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. 3. Zu ersetzen sind insbesondere a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.	1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. 3. Zu ersetzen sind insbesondere a) im Einzelfall besonders hohe Telefon- oder Zustellkosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.	Die meisten unter Nummer 3.a) aufgeführten Kommunikationswege gibt es nicht mehr. Sie wurden daher gestrichen. Telefon- und Zustellkosten sind in der Regel in den Gebührentarifen enthalten. Sollten in Einzelfällen besonders hohe Auslagen für Telefonate oder für die Zustellung entstehen, soll die Regelung erhalten bleiben, dass diese weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu ersetzen sind.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.	4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.	
§ 8 Vorschusszahlung	§ 8 Vorschusszahlung	
Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.		unverändert
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.		unverändert

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Leverkusen

vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,

- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Leverkusen ergeben.

2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 3 Abs. 5, § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflicht-gemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungs-aufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7

Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Telefon- oder Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 01.07.1998
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.07.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.2001
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.02.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.04.2003
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27.12.2004 und 29.12.2004

- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.06.2007
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.06.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.07.2008
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.02.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.02.2010
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.12.2010
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.12.2018
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 01.07.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 24.07.2019
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt am

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
A. – Allgemeine Gebührensätze Die Änderungen der Gebührentarifgegenstände und der Beträge orientieren sich an der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVwGebO NRW)								
	1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,65 – 26,25 €			Erteilung von schriftlichen Auskünften	10,00 – 100,00 €	Anpassung analog zu 1.1.4 AVwGebO NRW
	2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,25 7,90 – 31,50 €			Erteilung einer Bescheinigung bzw. einer Zweit- oder Ersatzausfertigung	20,00 – 100,00 €	Anpassung in Anlehnung an 1.1.2 AVwGebO NRW und Zusammenfassung mit (Alt)14
	3.	Beglaubigungen				Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen sowie einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	20,00 – 100,00 €	Anpassung in Anlehnung an 1.1.1 AVwGebO NRW und entsprechend Zusammenfassung der Tarifstellen 3.1 und 3.2 zu 3.
	3.1	Von Unterschriften und Handzeichen	2,65 €			entfällt		Zusammenfassung der Tarifstellen 3.1 und 3.2 zu 3.
	3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen,				entfällt		Zusammenfassung der Tarifstellen 3.1 und 3.2 zu 3.

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,65 – 5,25 €					
	4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,25 – 52,50 €			entfällt		Die AVwGebO NRW sieht keine solche allgemeine Verwaltungs- gebührentarifstelle vor. Analog entfällt diese im Teil A. Der Gebührentarif ist in 6. enthalten und der Teil B enthält entsprechende besondere Gebührentarifstellen
	5.	Abschriften und Auszüge				entfällt		Aufgrund veränderter Technikausstattung werden keine Abschriften/Durch- schriften mehr gefertigt, sondern Kopien, Ablichtungen oder
	5.1	je angefangene Seite	3,80 €			entfällt		
	5.2	je angefangene Durchschrift	0,55 €			entfällt		
	5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr				entfällt		

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
								Ausdrucke – s. Nr. 4
	6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.			4.	Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke		Anpassung der Nummerierung und Anpassung analog zu 1.1.3 AVwGebO NRW
					4.1	Im Format DIN A4 je Seite	0,10 €	
					4.2	Im Format DIN A3 je Seite	0,15 €	
					4.3	Ausdrucke von elektronischen Dokumenten je Seite	0,25 €	
	6.1	Schwarz/weiß-Kopien				entfällt		Wird ersetzt durch 4.1 bis 4.3
	6.1.1	bis zum Format DIN A4 – für jede Seite	1,05 €			entfällt		Wird ersetzt durch 4.1 bis 4.3
	6.1.2	bei größerem Format als DIN A4 – für jede Seite	2,10 €			entfällt		Wird ersetzt durch 4.1 bis 4.3
	6.2	Farbkopien				entfällt		Analog zu 1.1.3 AVwGebO NRW erfolgt keine Unterscheidung mehr nach s/w- und Farbkopie

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	6.2.1	bis zum Format DIN A4 – für jede Seite	1,50 €			entfällt		Wird ersetzt durch 4.1 bis 4.3
	6.2.2	bei größerem Format als DIN A4 – für jede Seite	3,00 €			entfällt		Wird ersetzt durch 4.1 bis 4.3
	7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0	2,75 € 3,80 € 6,50 € 8,10 € 10,70 €			entfällt		Lichtpausen werden aufgrund geänderter technischer Ausstattung nicht mehr hergestellt. Gebühren für die Abgabe von Plänen und Karten sind im Teil B erfasst.
	8.	Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.				entfällt		Entbehrlicher Hinweis – soweit unterschiedliche Leistungen der Verwaltung parallel angefordert werden, werden auch mehrere Gebührentarife parallel berechnet
	9.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen				entfällt		Allgemeine städtische

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		(z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.) je Seite mindestens jedoch soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann	0,30 € 2,75 €					Veröffentlichungen werden nicht mehr als Druckstücke publiziert. Sie können online über die Website abgerufen werden. Für besondere Druckstücke sind Gebührentarife im Teil B erfasst.
	10.	Abgabe von Zeichnungen Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 mindestens jedoch	0,55 € 1,05 € 1,60 € 2,40 € 3,80 € 3,80 €			entfällt		Kopien jeglicher Art – auch von Zeichnungen – werden unter Nr. 4 (Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke) erfasst, bzw. es sind im Teil B besondere Gebührentarife festgelegt.
	11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax				entfällt		Das Medium Fax wird nicht mehr genutzt.

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		- für die 1. Seite - jede weitere Seite	2,65 € 0,55 €					
	12.	Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen im Rahmen von Ausschreibungen bis 30 Seiten jede weitere Seite je Plan größer als DIN A3 mindestens jedoch je CD-ROM	5,00 € 0,10 € nach Aufwand 0,50 € 0,50 €			entfällt		Die Kommunikation mit den Bietern im Vergabeverfahren erfolgt papierlos, i.d.R. über die entsprechende Vergabeplattform
	13.	Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder Verfahrensbeteiligte - bis 100 Seiten - ab 101 Seiten	12,00 € 18,00 €		5.	Versendung von Akten	5,00 – 100,00 €	Anpassung analog zu 11.6 AVwGebO NRW
	14.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform,				entfällt		Die AVwGebO NRW sieht keine solche allgemeine Verwaltungsge- bührentarifstelle vor. Analog entfällt

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist je Ausfertigung	3,00 €					diese im Teil A und wurde mit Nr. 2 (Bescheinigungen) zusammengeführt. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach Erst- und Zweitschrift
	15.	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00 €			entfällt		Die AVwGebO NRW sieht keine solche allgemeine Verwaltungsge- bührentarifstelle vor. Analog entfällt diese im Teil A. Der Teil B enthält entsprechende besondere Gebührentarifstellen
	16.	Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit			6.	Auffangtarifstelle: Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar	0,00 – 500,00 €	Anpassung in Anlehnung an 1.1.7 AVwGebO NRW

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (z.B. Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art) – je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit – soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	20,00 € 2,50 – 250 €			begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle vorgesehen ist, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt		

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
B. – Besondere Gebührensätze								
20		Finanzen						
	20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €					Unverändert
	20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €					Unverändert
		ohne		31		Mobilität und Klimaschutz		Neue Tarifstelle gem. Rückmeldung des FB 31
					31	Erlaubniserteilung oder – versagung für die Herstellung einer Bordsteinabsenkung vor einem Privatgrundstück	120,00 – 450,00 €	Neue Tarifstelle
36		Straßenverkehr						
	36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen				Entfällt		Seit 01.07.2022 müssen qualifizierte Mietspiegel und die

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
B. – Besondere Gebührensätze								
		Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen 1994 Schutzgebühr 1996 Schutzgebühr 1999 Schutzgebühr 2001 Schutzgebühr 2003 Schutzgebühr 2005 Schutzgebühr 2009 Schutzgebühr 2011 Schutzgebühr 2013 Schutzgebühr 2017 Schutzgebühr bei Postversand zuzüglich Portokosten	2,50 € 4,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 €					entsprechenden Dokumentationen kostenfrei im Internet veröffentlicht werden. (§ 21 Abs. 1 Mietspiegelverordnu ng – MsV)
	36.2	Abholbenachrichtigung bei Passdokumenten	2,50 €			entfällt		Wurde ersetzt durch Versand nach Hause. Die Gebühr hierfür wird bundeseinheitlich nach PAuswGebV erhoben.

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
53		Medizinischer Dienst						
	53.1	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 – 100,00 €		53			Anpassung der Nummerierung
	53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 – 27,00 €			entfällt		Ist bereits in der Tarifstelle 12.1.3.11 der AVwGebO NRW regelt.
	53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) - ohne Besichtigung - mit Besichtigung	 16,00 – 27,00 € 27,00 – 80,00 €			entfällt		Ist bereits in der Tarifstelle 12.1.3.8 der AVwGebO NRW regelt.

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	53.8	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €			entfällt		Ist bereits in der Tarifstelle 12.1.11.4 der AVwGebO NRW geregelt.
61		Stadtplanung						
	61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1: 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €		61.4	Druckexemplare im Format ab DIN A2 DIN A2 DIN A1 DIN A0	11,00 € 13,00 € 15,00 €	Anpassung der Nummerierung sowie Änderung und Zusammenfassung der Tarifstellen 61.1 bis 61.4
	61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1: 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf-Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €			entfällt		Änderung und Zusammenfassung der Tarifstellen 61.1 bis 61.4
	61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht				entfällt		Änderung und Zusammenfassung

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		Maßstab 1:10.000 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €					der Tarifstellen 61.1 bis 61.4
	61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €			entfällt		Änderung und Zusammenfassung der Tarifstellen 61.1 bis 61.4
	61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 Digital als pdf-Dokument	7,50 € 10,00 € 12,00 €		61.2	Förmliche Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Digital als pdf-Dokument oder analog	30,00 €	Anpassung der Nummerierung sowie Änderung der Tarifstelle
	61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4) auch digital als pdf- Dokument je Seite mind.	1,00 € 5,00 €			entfällt		

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		Zu 61.1 bis 61.6 Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.	2,50 – 10,00 €			entfällt		
	61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. Mindestens jedoch	0,25 €/Seite 5,00 €			entfällt		
	61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	30,00 €			entfällt		
	61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €		61.1	Planungsrechtliche Auskünfte Allgemeines und Besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplan usw.		Anpassung der Nummerierung sowie Änderung der Gebührentarifstelle

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
						Einfache Anfragen/Beratung mündlich, schriftlich per E-Mail Umfängliche Auskünfte schriftlich je nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	gebühren- frei 30,00 €	
					61.3	Vorkaufsrechtserklärung zu einer wirtschaftlichen Einheit Grundgebühr zzgl. je angefangene halbe Stunde	15,00 € 30,00 €	Neue Gebührentarifstelle
62		Kataster und Vermessung						
	62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 – 250,00 €					Unverändert
	62.2	Festsetzung von Hausnummern für	35,00 €				50,00 €	Anpassung des Tarifs

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer						
	62.3	Amtliche Stadtkarte						
	62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1: 15.000	5,50 €				7,50 €	Einheitliches Format ohne Differenzierung und Anpassung des Tarifs
	62.3.2	Farbige Ausgabe im Maßstab 1: 10.000	30,00 €			entfällt		wird nicht mehr angeboten
	62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf- Format) im Maßstab 1: 15.000- mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen)- ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)im Maßstab 1: 10.000- mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen)- ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen)	je 30,00 €		62.3.2	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) im Maßstab 1: 15.000 (farbig oder in Graustufen)		Einheitliches Format ohne Differenzierung

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	62.5	Stadtkarte Maßstab 1: 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €			entfällt		wird nicht mehr angeboten
	62.6	Fahrradkarte 1: 15.000	4,50 €			entfällt		wird nicht mehr angeboten
	62.7	Historische Karten – Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) – Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	13,00 € 6,00 €			entfällt		wird nicht mehr angeboten
	62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und Postleitzahlen	10,00 €		62.4			Anpassung der Nummerierung
	62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €		62.5			Anpassung der Nummerierung

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.			62.3.3	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3. genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3. genannten Amtlichen Stadtkarte kostenfrei zur Verfügung gestellt.		Anpassung der Nummerierung, der Verweise und der Bezeichnung der Stadtkarte

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	62.11	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Kataster-Behörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.			62.6	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Kostenordnung für die Vermessungs- und Kataster-Behörden in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.		Anpassung der Nummerierung sowie Korrektur des Verweises auf die Kostenordnung.
63		Bauaufsicht						
	ohne				63.1	Ausdrucke und Plots im Rahmen von Genehmigungsverfahren DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 Din A0	8,00 € 9,00 € 11,00 € 13,00 € 15,00 €	Neue Tarifstelle

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	63.1	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen – bei laufenden Vorgängen – bei archivierten Vorgängen. (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €		63.2	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen bei laufenden Vorgängen	60,00 €	Anpassung der Nummerierung und textliche Anpassung des Tarifs
	63.2	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €			entfällt		Ist erfasst unter Tarifstelle 61.1

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	ohne				63.3	Vervielfältigungen und Auszüge		Neue Tarifstelle
	ohne				63.3.1	Kopien und Ausdrucke in schwarz/weiß im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,05 € 2,10 €	Neue Tarifstelle
	ohne				63.3.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,50 € 3,00 €	Neue Tarifstelle
	63.3	Vorrangereinräumung	60,00 €		63.4			Anpassung der Nummerierung
	63.4	Pfandhaftentlassungen	60,00 €		63.5			Anpassung der Nummerierung
	63.5	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €		63.6		75,00 €	Anpassung der Nummerierung und des Betrags
	63.6	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €		63.7			Anpassung der Nummerierung

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
66		Tiefbau						Änderungen gem. Rückmeldung des FB 66
	66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	40,00 €				45,00 €	Tarifanpassung
	66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 120 €				bis zu 135,00 €	Tarifanpassung
67		Stadtgrün						

Gebührentarife der Verwaltungsgebührensatzung
Gegenüberstellung alt – neu 2019 –2026

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	20,00 €					Unverändert
	67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00 €					Unverändert

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
A. – Allgemeine Gebührensätze		
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	10,00 – 100,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung bzw. einer Zweit- oder Ersatzausfertigung	20,00 – 100,00 €
3.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen sowie einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	20,00 – 100,00 €
4.	Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke	
4.1	Im Format DIN A4 je Seite	0,10 €
4.2	Im Format DIN A3 je Seite	0,15 €
4.3	Ausdrucke von elektronischen Dokumenten je Seite	0,25 €
5.	Versendung von Akten	5,00 – 100,00 €
6.	Auffangtarifstelle: Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle vorgesehen ist, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt	0,00 – 500,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
B. – Besondere Gebührensätze		
Finanzen		
20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
Mobilität und Klimaschutz		
31	Erlaubniserteilung oder -versagung für die Herstellung einer Bordsteinabsenkung vor einem Privatgrundstück	120,00 – 450,00 €
Medizinischer Dienst		
53	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 – 100,00 €
Stadtplanung		
61.1	Planungsrechtliche Auskünfte Allgemeines und Besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplan usw. Einfache Anfragen/Beratung mündlich, schriftlich per eMail Umfängliche Auskünfte schriftlich je nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	gebührenfrei 30,00 €
61.2	Förmliche Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Digital als pdf-Dokument oder analog	 30,00 €
61.3	Vorkaufsrechtserklärung zu einer wirtschaftlichen Einheit	

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
	Grundgebühr	15,00 €
	zzgl. je angefangene halbe Stunde	30,00 €
61.4	Druckexemplare im Format ab DIN A2	
	DIN A2	11,00 €
	DIN A1	13,00 €
	DIN A0	15,00 €
Kataster und Vermessung		
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 – 250,00 €
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	50,00 €
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1: 15.000	7,50 €
62.3.2	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) im Maßstab 1: 15.000 (farbig oder in Graustufen)	je 30,00 €
62.3.3	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3. genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3. genannten Amtlichen Stadtkarte kostenfrei zur Verfügung gestellt.	
62.4	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und Postleitzahlen	10,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
62.5	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €
62.6	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Kostenordnung für die Vermessungs- und Kataster-Behörden in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	
Bauaufsicht		
63.1	Ausdrucke und Plots im Rahmen von Genehmigungsverfahren DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	8,00 € 9,00 € 11,00 € 13,00 € 15,00 €
63.2	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen bei laufenden Vorgängen	30,00 €
63.3	Vervielfältigungen und Auszüge	
63.3.1	Kopien und Ausdrucke in schwarz/weiß im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,05 € 2,10 €
63.3.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,50 € 3,00 €
63.4	Vorrangereinräumung	60,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
63.5	Pfandhaftentlassungen	60,00 €
63.6	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	75,00 €
63.7	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €
Tiefbau		
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	45,00 €
66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 135,00 €
Stadtgrün		
67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	30,00 €
67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00€